

Bekanntmachung
des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der
UVP-Pflicht für das Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung
Bertikow-Neuenhagen 481/482 (Uckermarkleitung) der 50Hertz Transmission GmbH
sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte,

hier: Planänderung (Baulose 4 und 5)

Az. 27.2-1-15

1. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) erließ am 17. Juli 2014 auf Antrag der 50Hertz Transmission GmbH den Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Bertikow-Neuenhagen 481/482 – Uckermarkleitung – sowie der damit im Zusammenhang stehenden Leitungsabschnitte.

Mit Planergänzungsbeschluss vom 1. Oktober 2015 wurde der Planfeststellungsbeschluss um die Anordnung von weiteren Kompensationsmaßnahmen ergänzt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 31. Januar 2016 (Az. BVerwG 4 A 5.15) den Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt. Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes verstieß der Planfeststellungsbeschluss gegen zwingende naturschutzrechtliche Planungsvorgaben. Konkret beanstandete das Bundesverwaltungsgericht die Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die Vogelschutzgebiete "Unteres Odertal", "Randow-Welse-Bruch" und "Schorfheide-Chorin" sowie in Bezug auf die FFH-Gebiete "Felchowseegebiet" und "Fischteiche Blumberger Mühle".

Die vom Bundesverwaltungsgericht festgestellten Mängel der Verträglichkeitsprüfung führten aber nicht zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses vom 17. Juli 2014 in der Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015. Die festgestellten Mängel konnten in Anwendung der Planerhaltungsvorschriften des EnWG und des VwVfG durch ein ergänzendes Verfahren zum Zwecke der Wiederholung der Verträglichkeitsprüfung in Bezug auf die fünf genannten Schutzgebiete behoben werden. Mit dem 2. Planergänzungsbeschluss vom 12. August 2020 wurde das ergänzende Verfahren abgeschlossen. Ergänzend zum Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 wurde die im Zusammenhang mit der Wiederholung der beanstandeten FFH-Verträglichkeitsprüfungen stehende Planung festgestellt und der Planfeststellungsbeschluss vom 17. Juli 2014 in Gestalt des Planergänzungsbeschlusses vom 1. Oktober 2015 entsprechend geändert. Flankierend wurden Nebenbestimmungen neu getroffen bzw. bestehende Nebenbestimmungen angepasst.

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll in den Baulosen 4 und 5 (südlicher Bereich) begonnen werden.

2. Die 50Hertz Transmission GmbH hat mit Schreiben vom 29.10.2020, beim LBGR eingegangen am 03.11.2020, die Zulassung einer Planänderung im Bereich der Baulose 4 und 5 beantragt und Planunterlagen vorgelegt.

Die beantragte Planänderung im Bereich der Baulose 4 und 5 hat die technische Änderung von insgesamt 6 Masten zum Inhalt:

- **Mast Nr. 248** erhält statt einer Erdseilspitze einer Erdseiltraverse und wird dadurch 0,75 m niedriger.
 - **Mast Nr. 249** wird nicht als Donau-Tragmast, sondern als Einebenen-Abspannmast vorgesehen und dadurch 20,7 m niedriger. Gleichzeitig erhöht sich aber die Fläche für das Fundament von bisher 72,25 m² auf 100 m². Auch der Schutzstreifen muss von 47,5 m bzw. 50 m auf 51 m beidseits der Trassenachse im Bereich der Maste Nr. 248 bis 251 verbreitert werden; dadurch werden zusätzlich Waldflächen im Umfang von 2.587 m² in Anspruch genommen. Zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen während der Bauphase ergeben sich im Umfang von 133 m² bei Staudenfluren und im Umfang von 83 m² bei Nadelforst.
 - **Mast Nr. 250** wird nicht als Donau-Mast, sondern als Einebenen-Mast vorgesehen und dadurch 11,5 m niedriger. Gleichzeitig erhöht sich aber die Fläche für das Fundament von bisher 72,25 m² auf 121 m².
 - **Mast Nr. 251** bleibt im Masttyp unverändert, jedoch erhöht sich die Fläche für das Fundament von 81 m² auf 121 m².
 - **Mast Nr. 298** bleibt im Masttyp unverändert, erhöht sich jedoch um 2,5 m auf 70,2 m. Änderungen an den Fundamenten, an den temporären Bauflächen und am Schutzstreifen ergeben sich dadurch nicht.
 - **Mast Nr. 326** wird nicht als Tragmast, sondern als Abspannmast vorgesehen und dadurch 6,2 m niedriger. Gleichzeitig erhöht sich aber die Fläche der Versiegelung durch das Fundament von bisher 64 m² auf 121 m². Auch der Schutzstreifen erfährt beidseits der Trassenachse im Bereich der Maste Nr. 325 bis 327 eine geringfügige Veränderung.
3. Grundsätzlich sind die verfahrensrechtlichen Vorgaben des UVPG zu beachten, weil es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben Uckermarkleitung sowohl nach Maßgabe des UVPG a.F. wie auch nach Maßgabe des UVPG n.F. um ein Vorhaben handelt, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (UVP-Pflicht).

Vorliegend ist somit § 9 Abs. 1 UVPG (UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben) einschlägig. Danach besteht für das Änderungsvorhaben im Sinn von § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG die UVP-Pflicht, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die geplante technische Änderung an insgesamt 6 Masten erreicht oder überschreitet den maßgeblichen Größenwert nicht. Folglich war vorliegend über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG zu entscheiden.

Im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG hat das LBGR gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das gegenständliche Änderungsvorhaben (technische Planänderungen an insgesamt 6 Masten im Bereich der Baulose 4 und 5) **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Wesentliche Gründe dafür sind:

a) Merkmale des gegenständlichen Änderungsvorhabens

In tatsächlicher Hinsicht ist zu den Merkmalen des gegenständlichen Änderungsvorhabens im Sinn des UVPG anhand der Kriterien der Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG festzuhalten, dass dadurch vornehmlich baubedingte Auswirkungen während der Errichtung der betreffenden Maste zu erwarten sind, indem Bodenaushub anfällt und baubedingte Immissionen sowie ein baubedingtes Verkehrsaufkommen zu erwarten sind. Alle diese Aspekte sind als geringfügig und unerheblich einzustufen.

b) Standort des gegenständlichen Änderungsvorhabens

In tatsächlicher Hinsicht ist zum Standort des gegenständlichen Änderungsvorhabens im Sinn des UVPG anhand der Kriterien der Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG festzuhalten, dass sich die Standorte der von der Änderung erfassten 6 Maste jeweils im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden und die Standorte der Maste Nr. 248 bis 250 Waldgebiete betreffen. Auch können im Bereich der Standorte der von der Änderung erfassten 5 Maste besonders geschützte Tierarten (hier: Bodenbrüter) vorkommen. Unter Berücksichtigung der bereits mit der vorliegenden Planfeststellung angeordneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie unter Berücksichtigung der mit der bereits vorliegenden Planfeststellung getroffenen Aussagen zur Zulässigkeit des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Natur und Landschaft und zur Zulässigkeit der erforderlichen Waldumwandlung ist gleichzeitig festzuhalten, dass der jeweils nach dem einschlägigen Fachrecht gegebenen Schutzwürdigkeit bereits jetzt hinreichend Rechnung getragen wurde und auch im Rahmen des Planänderungsverfahrens Rechnung getragen werden kann.

c) Mögliche Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens

In tatsächlicher Hinsicht ist in Bezug auf die möglichen Auswirkungen des gegenständlichen Änderungsvorhabens im Sinn des UVPG anhand der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG Folgendes festzustellen: Die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, Mensch und Kultur- und Sachgüter werden durch die geplanten technischen Änderungen an den insgesamt 6 Masten nicht betroffen. Eine Betroffenheit ist lediglich für das Schutzgut Boden (im Wesentlichen wie bisher, allerdings mit einer zusätzlichen Versiegelungsfläche), für das Schutzgut Landschaft (Landschaftsbild, geringfügige Erhöhung bei Mast Nr. 298) sowie für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (erhöhte Flächeninanspruchnahme und dadurch bedingter erhöhter Kompensationsbedarf im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, zusätzliche Waldumwandlung) anzunehmen. Auswirkungen durch das gegenständliche Änderungsvorhaben auf Natura-2000-Gebiete können sicher ausgeschlossen werden. Auch die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbote kann unter Berücksichtigung der bereits mit der vorliegenden Planfeststellung festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (hier: Bauzeitenregelung insbesondere zum Schutz von Brutvögeln) sicher ausgeschlossen werden. Letztlich ist auch nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung des Mastes

Nr. 298 um 2,5 m auszugehen. Im Vergleich zur bisherigen, planfestgestellten Planung ergeben sich durch das gegenständliche Änderungsvorhaben keine neuen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

d) Bewertung und Ergebnis

Im Ergebnis der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG ist somit gemäß § 5 Abs. 1 UVPG festzustellen, dass das gegenständliche Änderungsvorhaben (technische Planänderungen an insgesamt 6 Masten im Bereich der Bau-lose 4 und 5) keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

4. Die Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung erfolgt hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf dem UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> und zusätzlich auf der Internetseite des LBGR unter <https://lbgr.brandenburg.de> [hier -> Genehmigungsverfahren].
5. Die vom LBGR gemäß § 5 Abs. 1 UVPG getroffene Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.
6. Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) beim LBGR, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, auf Antrag zugänglich. Es wird um vorherige telefonische Anmeldung unter 0355 / 48640-0 gebeten.

Cottbus, den 15. April 2021

Im Auftrag

Zinecker